

**Aufgabe 1**

Frau Waldmeier möchte ein Zeiterfassungssystem einführen, um den Personaleinsatz einfacher abrechnen zu können.

1. Erklären Sie ihr den Unterschied von Überstunden zu Überzeit.
2. Wo finden Sie die gesetzlichen Vorschriften?
3. Kann die finanzielle Abgeltung oder die zeitliche Kompensation von geleisteten Überstunden vertraglich wegbedungen werden?

Lösung

1. Überstunden: Arbeitszeit über der Normalarbeitszeit (bis Höchstarbeitszeit)
Überzeit: Arbeitszeit über der Höchstarbeitszeit
2. Überstunden: Art. 9 ArG (und Art. 12 ArG)
Überzeit: Art. 321c OR
3. Art. 321c OR

³ Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen und ist nichts anderes schriftlich verabredet oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel bemisst.

Ja. Es muss schriftlich verabredet werden bzw. im Einzelarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag vereinbart werden.

Aufgabe 2

Jörg Jost macht eine Erbschaft von seinen Eltern und trägt sich mit dem Gedanken, privat einige Liegenschaften zu erwerben, um sein Kapital sinnvoll anzulegen. Er möchte aber nicht als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler gelten.

1. Erklären Sie ihm, welche Kriterien nötig wären, um aus Sicht der Steuerverwaltung als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler zu gelten.
2. Welche Steuern und Abgaben fallen an, wenn Jörg Jost als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler eingestuft würde?
3. Nennen Sie zwei weitere steuerliche Unterschiede gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler zur Immobilie im Privatbesitz.

Lösung

1.
 - Systematisches und planmässiges Vorgehen
 - Häufigkeit der Geschäfte
 - Zusammenhang mit Geschäft oder beruflicher Tätigkeit
 - Beteiligung an Personengesellschaften
 - Quasiprofessionelle Tätigkeit
 - Gewinnerzielungsabsicht
 - Transaktionshäufigkeit
 - Objektrealisierung
 - Bauerstellung in eigenem Namen
 - Hohe Fremdfinanzierung
2. Die Veräusserungserlöse/Kapitalgewinne würden der Direkten Bundessteuer und der AHV unterliegen.
3. + Auf den Liegenschaften können Abschreibungen vorgenommen werden.
 - + Es können Rückstellungen gebildet werden.
 - Es ist nur der effektive Unterhalt als Abzug möglich.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu